



2. November 2013

**Übung im Bürgerlichen Recht
für Fortgeschrittene WS 2013/14**

**Fallbesprechung am 11. November 2013
(Martinek)**

Sachverhalt: „Tante Trudes Turbine“

Das einzelkaufmännische Unternehmen der Fa. „Passagierschiffe Udo Unterwegs e.Kfm.“ (U) konstruiert, baut und verkauft Fahrgastschiffe, die von den Abnehmern und Kunden auf deutschen Binnengewässern (Seen und Flüssen) im Linien- und Fährverkehr sowie für Ausflugs- und Vergnügungsfahrten eingesetzt werden. Von dem Hersteller von Dampfturbinenantrieben Heinrich Hofmeier (H) lässt U im Januar in das von ihm (U) gebaute Fahrgastschiff „MS Onkel Otto“, das auf U's Werft in Konstanz am Bodensee liegt, einen Dampfturbinenantrieb einbauen, der von H an U unter Eigentumsvorbehalt verkauft wird. Der Kaufpreis wird nicht bezahlt.

Im März wird der Turbinenantrieb der „MS Onkel Otto“ von U auf dessen Werft in das gleichfalls von U gebaute und ihm gehörende Fahrgastschiff „MS Tante Trude“ umgebaut. Die Nummer dieses neu eingebauten Turbinenantriebs wird in die Schiffspapiere eingetragen. Ende März veräußert U die „Tante Trude“ an den Schiffshändler Kai Karpenstein (K) in Konstanz. Am 1. April least der Touristik- und Schifffahrtunternehmer Berthold Böhner (B) aus Lindau von K dieses auf 120 Passagiere ausgelegte Fahrgastschiff, setzt es täglich für Fahrten auf dem Bodensee ein und macht es abends an seiner Schiffsanlegestelle in Lindau fest.

Anfang April entschließt sich H im Ärger über U's ausgebliebene Bezahlung des Turbinenantriebs zu einer „Lektion“. Am Abend des 14. April kommt H's Prokurist P mit einem Kranwagen und mit einigen Monteuren zur Schiffsanlegestelle des B in Lindau und trifft B dort an. Trotz B's Widerspruch beginnen die Monteure auf Anweisung des P, den Turbinenantrieb aus der „Tante Trude“ auszubauen. Als sein Protest nichts hilft, geht B mit einer Ankerstange auf die

Monteure los. Ein Monteur entwindet ihm schließlich die Ankerstange und redet beruhigend auf ihn ein, er solle sich um Himmels willen nicht unglücklich machen. Es kommt zu einem heftigen Wortgefecht zwischen P und B, in dessen Verlauf P unter Schilderung der Geschichte des Turbinenantriebs ausführt, dieser gehöre noch H und werde jetzt „abgeholt“; B solle sich gefälligst an K halten. B protestiert lautstark gegen den Ausbau des Turbinenantriebs, zieht aber schließlich mit dem Bemerkten ab, er könne gegen die Übermacht doch nichts ausrichten; aber ohne Turbine nütze ihm die ganze „Tante Trude“ nichts. P lässt die Arbeit zu Ende führen und den Turbinenantrieb zu H nach Konstanz schaffen.

Am 20. April und in den Folgetagen fordert B den H wiederholt auf, die Turbine zurückzuschaffen und wieder in die „Tante Trude“ einzubauen. H lässt daraufhin die Turbine am 27. April zwar zurückbringen, aber nicht einbauen. Die Turbine wird von H an der Schiffsanlegestelle des B neben der „Tante Trude“ aufgebockt. Am Telefon erklärt er B, er denke gar nicht daran, die Dampfturbine wieder einbauen zu lassen; im Übrigen stehe er voll hinter P, auch wenn dieser gelegentlich zu „unsanften Methoden“ neige und auch deshalb schon vorbestraft sei. In der Folgezeit verlangt B von H wiederholt den Einbau des Turbinenantriebs in seine „Tante Trude“. Erst am 18. Juli bestellt H wegen der ständigen Schadensersatzdrohungen des B einen Kranwagen zur Anlegestelle des B und lässt die Turbine wieder von seinen Monteuren einbauen, so dass das Fahrgastschiff am 19. Juli wieder von B eingesetzt werden kann.

In der Zwischenzeit (vom 28. April bis zum 18. Juli) hatte die „Tante Trude“ 82 Tage lang ungenutzt an der Schiffsanlegestelle festgelegt, obwohl B die dort bereitstehende Turbine schon am 27. April ohne größere Schwierigkeiten von dem nahegelegenen Schiffsmechaniker S hätte einbauen lassen können, womit das Schiff schon ab 28. April wieder einsatzfähig gewesen wäre. B hatte am 1. April mit dem Reisebüro R einen Vertrag geschlossen, wonach das Fahrgastschiff „Tante Trude“ vom 2. April an täglich für Ausflugs- und Vergnügungsfahrten auf dem Bodensee eingesetzt werden sollte.

Diese Fahrten können erst nach dem Wiedereinbau des Turbinenantriebs ab 19. Juli wieder durchgeführt werden. Der Reingewinn des B aus den Fahrten beträgt pro Tag 600 Euro. B verlangt von H Schadensersatz wegen Nutzungsausfall der „Tante Trude“ von täglich 600 Euro, und zwar für die Gesamtzeit, in der die „Tante Trude“ ohne Turbinenantrieb festlag (vom 15. April bis einschließlich 18. Juli (95 Tage) in Höhe von 57.000 Euro, „zumindest und jedenfalls“ aber für die Zeit vom 15. April bis einschließlich 27. April (13 Tage) in Höhe von 7.800 Euro). B meint, H sei vor allem mit der Rückgabe und dem Wiedereinbau des Turbinenantriebs, den er, B, „aus vielen

Gründen“ habe verlangen können, in Säumnis geraten; abgesehen davon - „und überhaupt“ - stehe ihm Schadensersatz wegen des eigenmächtigen Vorgehens des H bzw. seines Prokuristen P zu.

H dagegen meint, B sei dies alles „selbst schuld“ und müsse sich an K halten. Er, H, schulde dem B „überhaupt nichts“. Für die Zeit bis zum 27. April habe er, H, nur „sein gutes Recht“ wahrgenommen, und in der Zeit danach habe B die zurückgebrachte Turbine vom 28. April bis zum 18. Juli (82 Tage) „ungenutzt herumstehen lassen“.

Hat der Schifffahrtunternehmers B gegen den Turbinenhersteller H Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nutzungsausfalls der „Tante Trude“?

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie nur zu den Ansprüchen des B gegen H rechtsgutachtlich Stellung. Für die Klausur stehen drei Stunden zur Verfügung. Hilfsmittel ist allein das BGB.